

X, 12.

3, 485.



Hennebergische
Wald=Holtz

und

Forst=Ordnung /

Wie die bey Weyland denen Fürsten zu
Henneberg, und ferner nach Derselben Abgang /
durch Chur-und Fürstl. Sächß. Rescripta
zusammen gezogen /
nunmehr aber
erneuert /

und zum Behuff der Fürstl. Sächß. Naumburg.
Hennebergischen Landen in öffentlichen Druck
gegeben und publiciret
worden.

Schleusingen /

Druckts Georg Wilhelm Göbel, des Fürstl.
Sächß. Henneberg. Gymnasii Buchdrucker.
Im Jahr 1713.

Gelehrter

Handwritten text in a highly decorative, calligraphic script, possibly a title or a list of names.

und

Handwritten text in a highly decorative, calligraphic script, possibly a title or a list of names.

Handwritten text in a highly decorative, calligraphic script, possibly a title or a list of names.



Handwritten text in a highly decorative, calligraphic script, possibly a title or a list of names.

Handwritten text in a highly decorative, calligraphic script, possibly a title or a list of names.

Handwritten text in a highly decorative, calligraphic script, possibly a title or a list of names.





In GOTTES Gnaden Wir
 Moriz Wilhelm Herzog zu Sach-
 sen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern
 und Westphalen/ postulirter Administra-
 tor des Stiffs Naumburg/ Landgraff in
 Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch
 Ober- und Nieder- Lausitz/ Gefürsteter Graff zu Henne-
 berg/ Graff zu der Marck/ und Ravensberg/ Herr zu Ra-
 venstein / 2c.

Zügen hiermit zu wissen/ daß/ nachdeme bisshero fast
 von keinem Drucke/ der von Unsern Christ- und lob- seligen
 Vorfahren publicirten Hennebergischen Wald- Holz und
 Forst- Ordnung/ Exemplaria mehr zu erlangen/ und wir
 gleichwohl der hohen Nothdurfft zu seyn befunden/ die-
 sen Mangel/ in Unsern Hennebergischen Landen/ indeme
 der gemeine Mann zu Verwüstung der Gehölze geneigt
 ist/ und nicht bedencket/ ob die Nachkommene Holz ha-
 ben werden/ oder nicht/ auch nicht betrachtet/ daß nach
 der Verwüstung der Wälder/ endlichen auch Handhie-
 rungen fallen/ und neben denselben auch Städte und
 Dörffer in Abgang gerathen/ zu ersetzen/ Wir dahero
 betwogen worden/ anzubefehlen/ daß ermeldte Ordnung
 mit Fleiß aufs neue durchgangen/ und/ wo nöthig/ et-
 was

was mehr und näher / auf jetzigen Landes Zustand gericht
 tet werde / welches denn nachgesetzter massen bewerkstel
 ligt worden : Sezen derowegen und ordnen hiermit
 Krafft Unserer Landes-Höchstl. Hohheit / und wollen

I.

Jagd- und
 Land-Gren-
 zen.
 Daß Unsere Hennebergische Jägermeister und Ober-
 Forstmeister / Oberförster / Jägeren und Forst-Bediente /
 die Land- und Jagd-Grenzen / Unserer Hennebergischen
 Landes-Portion neben Unsern Beampten in guter Ach-
 tung haben / selbige alle Jahr beziehen / und wann sich
 Marck- oder Grenz-Steine verlohren oder umfielen / oder
 auch andere Irrungen sich befinden / nach welchen allen
 mit Fleiß zu fragen ; So sollen sie dasselbe beschreiben / und
 in eine Registratur bringen lassen / damit den Benachbar-
 ten solches kund gethan / und gedachte Marcksteine un-
 sämlichen wieder gesetzt werden. Zuförderst haben sie
 auch auf die Orte / wo die Grenze durch Bäche oder Was-
 ser-Flüsse geschieden werden / fleißig acht zu geben / und un-
 verzüglich anzuzeigen / wann etwan der Bach oder Fluß /
 wie oft zu geschehen pfeget / einen andern Gang genom-
 men hat / oder noch nehmen will.

2.

Mahl-
 Bäume.
 Und weil auch an etlichen Orten / durch Mahlbäume
 die Grenzen gemarckt seynd / solches aber ein zergänglich
 Werck / angesehen / daß solche Mahlbäume durch den
 Wind umgerissen werden / auch / nach langen gestande-
 nen Jahren / endlichen nieder gehen und verwesen / und
 die Grenzen alsdenn dadurch streitig werden : So sol-
 len sie / in Beyseyn der angränzenden Beampten / solche
 Mahlbäume abschaffen / und an deren statt sichtigliche
 gehauene Marcksteine / woran die Nahmen / was sie
 weis-

Marckstei-
 ne.

weisen / zu hauen / an deren statt setzen lassen. Gleicher Gestalt soll es auch innerhalb Landes / da die Hennebergerischen Gehölze an andere stossen / gehalten werden. Doch habendie Jägermeister und Ober-Forstmeister solches jedes Orts Beambten anzuzeigen / und mit derselben Vorwissen / die Marckungen wieder richtig zu machen / und was verhandelt wird / zu beschreiben / es wäre denn der Streit so wichtig / daß derselbe unterthänigst an Uns berichtet werden müste.

3.

Als sich auch vielmahls begibt / daß der benachbarten Schäfer und Hirten / an Orten und Enden / da es nicht herkommen / über die Gränzen hüten / und über etliche Jahr hernacher solches vor eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben : So sollen die Förster in deme fleißige Aufsicht haben / und solche Hirten und Schäfer ungepfändet nicht lassen. Es soll aber solch Pfand ins Amt geliefert / und nicht wieder gegeben werden / der Schäfer oder Hirte seye denn / nach Beschaffenheit des Verbrechens / gebührend abgestraft / und erkläre sich darneben / daß er nicht wieder kommen wolle / wie denn solches / und auch / wann gleich das Pfand nicht wieder gelöst würde / jedesmahl in das Amts-Buch / mit allen Umständen / des Orts / Personen und Zeit / beschrieben werden soll / damit man sich künftiger Zeit / aufn Nothfall darnach zu richten haben möge. Und soll auch ebenermassen mit den Pfandungen und Straffen innerhalb Landes gehalten / und nach Grösse des Frevels / die Pfandung stärker angestellt / und die Straffe erhöht werden.

Hütung der benachbarten Schäfer und Hirten.

Deren Bestrafung.

Wildbahn
und klein
Weide-
werck.

^{4.}
Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister sollen auch nebst denen Oberförstern / Jägern und Forst-Bedienten auf die Wildbahn wie auch kleine Weidwerck fleißig Aufsicht haben / damit denenselben nichts entzogen / und / über altes Herkommen / nichts entwandt werde; So oft es auch bey zutragenden Fällen die Nothdurfft erfordert / sind Wir unterthänigsten Berichts davon gewärtig.

Jagen zur
unrechten
Zeit.

^{5.}
Sie sollen auch nicht gestatten / daß wider Weidwercks Gebrauch / zu unrechter Zeit gejaget werde; und damit Unsern Unterthanen mit Übung des kleinen Weidwercks / als Hesen und Jagen / weil die Früchte noch im Felde stehen / kein Schade geschehe / so sollen Unsere Jägermeister und Oberforstmeister / Oberförster / Jäger- und Forstbediente / nebst allen Dorffs-Schultheisen / darauf fleißige Achtung geben / daß von Petri Cathedra an biß auf Bartholomæi, in welcher Zeit die Haasen am meisten sezen / das Hesen-Reiten / Hasen-Jagen und Schießen / Schlingen legen auf Hasen / It. Hünner und Wachteln fangen / auch ander klein Weidwerck eingestellt bleiben / wer hierwider handelt / soll von einem Hasen fünf und zwanzig Gulden / von einem Auer- und Bürc-Hahn / von einem Stück dergleichen Henne eben so viel. Von einem Rebhun / von 1. Haselhuhn / von 1. Schneppen zwölf Gulden / von einer Wachtel sechs Gulden. Hiernächst von einem Dachs zwanzig Gulden zur Straffe erlegen / wer aber des niedern Weidwercks gar nicht berechtiget / derselbe soll sich dessen bey hundert Gulden Straffe gänzlich enthalten. Ingleichen wird allen und jeden / die des niedern Weidwercks nicht berechtiget / ver-

Hasen He-
sen und rei-
ten /
It.

Hühner
und Wachtel
fangen
wenn es
verbotten?
Auer- und
Bürc-Häh-
ne.

Rebhühner.
Haselhüh-
ner Schnep-
pen.

verbotten/ Füchse zu graben/ und zu verstören/ bey Strafe Füchse graben.
 fe zwanzig Guldten. Gleichergestalt soll sich niemand am ben.
 Otter- oder andern Eifen/ Bogelschneiden/ Vogelheerden/ Otter- Eifen.
 und Schlingen vergreifen / bey Vermeidung zwanzig sen.
 Guldten Straffe. Das Fallenschlagen und Lauffschlin Vogel-
 gen zu halten/ bleibet bey der ehemals schon dictirten dreis- schneiden.
 sig Thalern Straffe/ verbotten. Es soll auch kein Be- Vogelheer-
 ambter/ oder Forstbedienter/ dem es nicht von uns ver- den.
 laubet / sich des Weidewercks gebrauchen / oder etwan Fallens-
 Wildpret pirschen/ Hasen oder Hühner fangen / und sol- schlagen.
 ches vor sich behalten / oder verkauffen/ weßwegen denn Lauffschlin-
 der Jägermeister und Ober-Forstmeister fleißige Obacht gen.
 und Nachfrage halten / auch die Beamten und Schult-
 heisen / da sie dergleichen vermercken / es anzeigen sollen.
 Jeder Jagd- und Forst- Bedienter soll alle Jahr richtige
 Rechnung über das Wildpret / und Weidewerck halten/ Wildprets-
 und darein / wie viel an jedem Orte gepirschet oder geja- Rechnung.
 get / und an Stücken eingeschicket / oder eingeschlagen
 worden / eintragen / auch solche dem Jägermeister und
 Ober-Forstmeister übergeben / der sie mit der Haupt-
 Rechnung Uns einsenden soll.

6.

Weil auch zu der Zeit / wenn das Wildpret setzet / die Wildbahn.
 Wildbahn zu verschonen/ und solcher Seze- Zeit ihr Recht
 zu lassen ; So sollen unsere Jägermeister und Ober-Forst-
 meister/ Ober-Forster/ Jägeren- und Forst- Bediente das
 Durchfahren und Wandern in der Wildbahn an Orten
 und Enden / da es schädlichen / solche Zeit über / nemlich
 von Walburgi biß Viti oder Johann. sonderlich daß keine
 Hunde in die Wildbahn kommen/ bey Vermeidung ernst-
 licher Straffe verbieten. Wie denn auch hieher diejenige
 Be.

Hunde zu
Klöppeln/
und an
Stricken zu
führen.

Befehlige/ welche Wir wegen der Hirten und Schäfer ih-
rer Hunde / daß sie nemlich/ wenn sie in Wildbahnen und
Gehegen / sonderlich in der Sez-Zeit / hüten/ selbige an
Stricken führen/ auffer solchen Orten aber mit Klöp-
peln fünf viertel lang / und ein viertel Dicke behängen/
und darwider bey Straffe dreyßig Thaler nicht handeln
sollen / wiederhohlet haben wollen; Bey Vermeidung
eben dieser Straffe / sollen auch die Metzger ihre Hunde/
wenn sie durch die Wildbahne treiben/ am Stricken füh-
ren. Insgemein soll allen Unsern Unterthanen Hunde/
so jagen / zu halten verbotten seyn / wo sie auch solche mit
zu Felde nehmen / sollen sie schuldig seyn / selbige mit
Klöppeln zu versehen / und ob ihnen schon zugelassen wer-
den kan/ das Wildpret des Nachts von ihrem Getreide
zu scheichen / so wird ihnen doch des Schiessens sich darbey
zu gebrauchen / oder die Hunde mit zu Felde zu nehmen
weil das Wildpret dadurch aus den Revieren / und über
die Gränze gejagt wird / ebenfalls bey Straffe verboten.

7.

Vogel/En-
den und de-
ren Eyer
und Jun-
gen.

Gleichergestalt soll auch hiermit denjenigen / welche
des kleinen Wiedwercks berechtigt / verbotten seyn / von
Petri Cathed. biß auf Johanni sich an Ehern / oder jungen
ausgebräteten Vogeln in Hölzern / Feldern und Nestern/
grob und klein / nichts ausgenommen / zu vergreifen;
Und weil auch verlauten will / daß viel andere / welche gar
keines Wiedwercks berechtigt / sich gelüsten lassen / vor-
nemlich an Sonn- und Feyertagen in Wäldern herum zu
streichen / die Eyer zu verderben / das junge Feder- Wild-
pret und Vogel hinweg zu nehmen und zu verstören /
wie auch die Alten über den Nestern zu fangen / sonder-
bahr aber / unterm Prætext der Gräseren / Feldhämer /
Wach-

Wachteln / wilden Enden und vergleichen Eyer / oder
 junge Enden aus den Teichen und Nestern / wie nicht we-
 niger bey Heu und Getreid- Erndte Zeit / auf den Fel-
 dern und Wiesen die jungen Feldhüner / Wachteln / und
 ander zum kleinen Weidwerck gehörig Feder- Wildpret
 hinweg zu nehmen / zu schießen / oder zu fangen / so gar
 auch junge Haasen / Rehe / und Wildkälber zu schießen /
 oder zu fangen / aufzuheben und zu stehlen. Als soll sol-
 ches alles bey dem §. 5. bereits exprimirt / und was die
 jungen Rehe und Wildkälber betrifft / annoch höhern
 Straffe hiermit gleichfalls verbotten seyn. Und damit
 auch des kleinen Vogelfangs / als Ziemern / Droßeln /
 Finken / Lerchen / und anderer wegen / gebührende Maasse
 gehalten werde. So soll dergleichen Vogelfang / er sey
 gleich bißhero mit Nezen / Leim- Ruten / Springeln / Klob-
 ben / Schlingen / oder wie es Nahmen gehabt / von Petri
 biß Johanni bey Straffe zehen Gülden gänglich verbot-
 ten seyn. Wer aber nach der Zeit Vogel fangen will / soll
 sich bey Unserm Jäger- und Ober- Forstmeister anmelden /
 und Verlaub einholen. Und ob schon die Lauffschlingen
 und Fallen bey obangedeuter Straffe verbotten bleiben /
 so sollen doch diejenige / so Hasel- Hüner in hohen Schlin-
 gen zufangen besugt / schuldig seyn / selbige gegen ein ge-
 wisses Fang- Geld in Unser Jäger- Haus nach Schlei-
 singen einzuliefern / von dar sie so dann zu Unserer Hoff-
 Küchen ferner ausgeliefert werden sollen. Hiernechst soll
 Unser Jägermeister und Ober- Forstmeister alle Jahr ein
 Verzeichniß / wie viel Schneiden und Vogel- Heerden auf
 jedem Forste seyn / und wie hoch sie verlassen worden /
 von jedem Förster einfordern / und den Zinns hiervon de-
 nen Beambten zur Berechnung ausstellen lassen / auch
 B daß

Junge Ha-
 sen / Rehe
 und Wild-
 kälber.

Kleine Vo-
 gelfang.

Haselhä-
 ner Fang.

Schneide
 und Vogels
 Heerde.

daß die Forstbedienten sich deren mehr / als in ihren Bestallungen enthalten / nicht anmassen / gestalt denn der Jägermeister und Ober-Forstmeister je zu weilen jemand / so die Schnaite und Vogel-Heerde visitire / unvermerckt auszuschicken hat.

8.

Heimliche
Wildprets-
Schützen.

Gefallen
Wildpret.

Da auch Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister / Ober-Forster / Jägeren und Forst-Bediente heimliche Wildpret-Schützen vernehmen / sollen sie darauf fleisige Bestallung machen / und daran seyn / daß dieselben zu Haften gebracht werden / wie sie denn auch niemands / der verdächtig wäre / und deme es nicht gebührt / mit Pirsch-Büchsen / in und um die Wildbahn passiren lassen sollen / doch ist indeme mit Unsern Land-Knechten und andern Dienern / welche sich Feindschafft halben vorzusehen / wann die sich unverdächtig verhalten / Gedult zu tragen. Diejenige / so bey Marchen und Einquartierungen / Soldaten Pirsch führen / oder Gelegenheit darzu geben / sollen denen Wildprets-Dieben gleich gestrafft werden : Die / so Wildpret in Wäldern oder Feldern finden / es sey gleich gepirscht / oder von Raub-Thieren gefället / es sey auch so gering / als es wolle / sollen es bey Straffe zwanzig Thaler / gehörigen Orts anzeigen / wo sie auch vernehmen / daß andere dergleichen Wildpret verhehlet oder verkaufft / sollen in eben dieselbe Straffe verfallen seyn / wann sie es gehörigen Orts nicht anzeigen. Insgemein soll alles und jedes gefallene Wildpret an feinen andern Ort / als in Unser Jäger-Haus zu Schlesingen geliefert werden / wornach sich Ober-Forster / und Forst Bediente zu achten.

9.

Ingleichen sollen auch Unsere Jägeren und Forst-Bedien-

dien.

dienten nebenst denen bestellten Fischern / auf Unsere Fisch-
Wasser und gehegte Forellen-Bäche / bey Tag und Nacht
fleißige Achtung geben / und die Fisch-Diebe durch der
Beambten Hülffe in Haft zu bringen schuldig seyn / dar-
gegen ihnen der vierte Theil der Straff-Gelder / laut
§. 24. der Fisch-Ordnung / gegeben werden solle.

Gehägte
Forellens-
Bäche.
Fisch-Die-
be.

10.

Nachdem man auch vor diesem befunden, daß das plä-
tzige Hauen in den Wäldern hin und wider schädlich ge-
wesen / und solche kleine Derter und Plätze zu keiner Hege
gebracht werden können / derwegen denn ordentliche
Gebau und junge Schläge angefangen werden müßten:
So sollen demnach Unsere Jägermeister und Ober-Forst-
meister über solcher Ordnung dergestalt halten / daß die-
selben Hege also angestellet werden / damit es der Wild-
bahn / und männiglich anhergebrachter Hut und Trift /
so viel möglich / unschädlichen. Solten aber die
Windbrüche und das dörre Holz ein Widriges erfor-
dern / solchen Falls müste es auf Gutbefinden Unserer Jä-
germeister und Ober-Forstmeister angestellet bleiben.
Wie denn auch dieselbe

Plätzige
Hauen in
den Wäl-
dern.

11.

Nach Gelegenheit der Wälder und Wildbahn / wenn
an denen Orten / da man hauer / der jungen Schläge hal-
ben / die Hut auf etliche Jahr eingestellet werden muß /
dargegen an andern Orten / wieder anweisen / und ein-
räumen sollen / damit sich der Hut und Trift halben mit
Jug niemand zu beschwehren. Das Lusthun und wieder-
Erlauben zu hüten aber belangent / weil deßwegen keine ge-
wisse Zeit zu verordnen / angesehen / daß an einem Ort der
Boden besser ist / und eher fortwächst / als am andern /

Junge
Schläge zu
schonen.

B 2

so

Trifften.

Salzle-
cken.Stadt. und
Dorff. Höl-
zer.

so würdet solches zu Unserer Jägermeister und Ober-
Forstmeister Erkänntniß gestellet / und werden dieselbe
hierinnen die gebührende Maaße wohl zu finden wissen.
Inzwischen aber / und so lange biß von ihnen der oder je-
ner Schlag zum Hüten wieder aufgethan wird / ist jeder
junger Schlag bey Straffe 20 30. und mehr Gilden zu
meiden. Die Unterthanen sollen auch gehalten seyn / ihre
hergebrachte Trifften selbst / und auf ihre Kosten zu räu-
men / die ihnen denn / so weit sie solche mit Documenten
oder sonst bescheinigen können / geruhig gelassen werden
sollen. Wie sie denn auch umbesserer Richtigkeit willen /
alle Jahr die Trifften / wie weit die Hirten zu hüten be-
fugt seyn / richtig abstecken / oder abplätzen lassen sollen /
doch müssen die Hirten / die Ort und Plätze allwo Salz-
Lecken geschlagen sind / gänzlich schonen / bey Straffe zwey
Gilden.

Gleiche Meinung hat es auch mit den gemeinen
Stadt. und Dorffer. Gehölzen / Item / den Wüstungen /
und ausgeübeten Derttern / wie dann Unsere Jäger-
meister und Ober. Forstmeister auf dieselben auch sehen
sollen / daß ordentlichen und pfeglichen damit umgegan-
gen / und dieser Unser Ordnung nicht zuwider gehandelt
werde.

Sonderlich aber haben sie in acht zu nehmen / daß
Städte und Dorffer / wie auch andere / welche ihr eigene
Gehölze haben / sich daraus mit Bau. Werck. und Brenn-
Holz versehen / und der Aemter Gehölz / daferne nicht
der Windbrüche und dörren Holzes wegen hierunter
Aenderung zu treffen / dargegen verschonen. Solte ih-
nen dann bey pfeglichen Gebrauch an Bau. Werck. oder
Brenn- Holz noch etwas übrig seyn / dasselbe haben sie an-
derer

derer Gestalt nicht/ als mit Vorbewußt und Einwilligung
 Unserer Amts Hauptmannschafft/ Jägermeister u. Ober-
 Forstmeister zu verkauffen/ und das Geld den Gemeinden
 zu guten anzuwenden/ darüber dann die Beambten jedes
 Orts mit streiffen Ernst halten/ und unnöthige Ausgaben
 in Rechnung nicht passiren lassen sollen. Wie denn auch
 das Holz/ Verkauffen aufferhalb Landes/ es geschehe
 dann mit Unserm Vorbewußt / und gnädigster Bewilli-
 gung/ bey Verlust des Holzes/ oder so viel Geld. Straf-
 fen/ als der Verbrecher aus dem Holze gelöst / gängli-
 chen/ und insgemein jedermänniglichen verboten seyn
 und bleiben soll. Wann auch

12.

Adeliche/ und andere Gehölze/ so Uns zu Lehn geben/ Adeliche
 unpfleglich gebraucht / und verwüestet werden/ so ist sol- Hölzer.
 ches an Uns unterthänigst zu berichten/ damit solche Un-
 ordnungen abgeschafft werden/ denn Wir nicht zusehen/
 oder nachgeben können/ daß Unsere Lehn-Güter solcher
 Gestalt verwüestet werden sollen/ und sie/ die Lehn Leute/
 zuletzt selbst an Holz Mangel leiden müßten. Es sollen
 ihnen auch unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister
 auf solchen Fall der gänglichen Verwüstung/ aus Un-
 fern Wäldern kein Holz folgen/ auch die / welche das
 Holz von ihnen kauffen/ in den Aemtern zur gebühren-
 den Straffe ziehen lassen.

13.

Denen Hennebergischen Unterthanen ist auch biß Anschlag
 hero wegen der Jagd/ und anderer Frohnen/ welche sie des Holzes
 der Herrschafft leisten/ das Bau- und Brenn-Holz in ge- vor die Unt-
 ringem Anschlag gefolget und gelassen worden/ darbey terthanen.
 es dann auch biß zu anderer Verordnung nochmahls blei-
 bet/

B 3

Holz-Ver-
kauff wie
weit er zuge-
lassen.

Jagd-
Wald- und
Holz-
Straffen.

Holz-Be-
zahlung.

bet und bewendet. Es ist aber hiernächst pflichtmäßig und genau darauf zu sehen / daß solche Gnade von ihnen / den Unterthanen / nicht mißbraucht werde / indeme sie solch Holz zu Markt führen / aufs theuerste verkauffen / und hernacher mit verbottenen Zugreifen / sich mit Brennholz wieder versehen. Wann aber Holz übrig wäre / könnte ihnen nach Gelegenheit / etwas angewiesen werden / das sie verkauffen mögen / doch daß sie eine Klafter über den geringen Tax noch mit einem halben Gilden höher bezahlen. Solte sich aber einer betreten lassen / so wider diese Ordnung handelte / und sein Brennholz / welches ihm zu seiner Haushaltung angewiesen worden / heimlichen verpartierte und verkauffte / der soll in das Amt / da er wohnt / vor eine jede Klafter ein Gilden Straffe erlegen / darvon dem Förster / der solchen Verbrecher ausgemacht / der vierde Theil gereicht / die übrige drey Theil aber / in Aemtern verrechnet werden / wie es dann mit allen Jagd- Wald- und Holz- Straffen auch also zu halten / daß nemlichen der vierde Theil den Förstern / jeden in seinem Forst bleiben / der Beamte aber ein gewiß Jagd- und Holzbuß- Register / darinnen er die Straffen richtig zu berechnen hat / halten soll. Wenn aber ein Förster in des andern Bezirk oder Forst jemandes am Schaden fünde / so soll er demselben auch zu pfänden Macht haben / und gleicher Gestalt des vierten Theils an der Straffe befugt seyn. Sonsten aber die Holz- Bezahlung in gemein belangend / lassen wir es noch zur Zeit bey den bewenden / wie es die jezige Forst- Rechnungen geben / darinnen Wir Uns doch nach Gelegenheit Uenderung zu machen / hiernüt jederzeit ohn alle Præscription und Verjährung vorbehalten.

14. Nach

14.
Nachdem auch vor diesem eine Ordnung gemacht Handwer-
worden / wieviel Handwerker an Schmieden / Schloß-
werk / Tischern oder Schreibern / Büttnern / Wagnern / brauchen.
Drechsler und dergleichen aus den Gehölzen versehen
werden sollen / so lassen wir es gleicher Gestalt bey solcher
Ordnung / wenn es die Gehölze ertragen / bewenden;
Doch soll die Abgabe des Holzes aufs Gutbefinden Unse-
rer Jägermeister und Ober-Forstmeister jedesmahl aus-
gestellt seyn und bleiben / der denn mit dahin zu sehen /
daß die Käufer solchen Büttger-Wagner und dergleichen
Holzes / die Bäume mit den Ästterschlägen behalten.

15.

Die Förstereyen bestehen 1. auf den Schreib-Tägen / Unterschied
2. auf den Anweisungen / und 3. auf der Abzahlung. der Förste-
reyen.

16.

Die Schreib-Täge sollen jedesmahl Frühlings-Zeit Schreib-
in jedem Amte / wie bishero geschehen / zeitig angekündi- Täge.
get werden / mit dem Anhange / wer sich auf demselben
Tage nicht anmeldet / daß deme hernach nichts geschrie-
ben werden solle / doch hat ein Nachbar dem andern
Vollmacht aufzutragen / sich desselben wegen anzugeben /
und die Gebühr zu verrichten / und ist im Schreiben die-
se Ordnung zu halten / daß die Rechnung nicht confundi-
ret / sondern die Capitel ein Jahr wie das andere gefüh-
ret werden / es wäre dann daß bey Abhörung der Rech-
nung sich Mängel befunden / welche Wir zu verbessern
befehlen würden.

17.

Die Anweisung betreffend / sollen Unsere Jägermei- Anweisung.
ster und Ober-Forstmeister gleicher Gestalt einen gewis-
sen

fen Tag darzu bestimmen / und wer sich nicht einstellt / auch einem andern keine Vollmacht aufträgt / dem soll auch dasselbe Jahr / ob ihm gleich geschrieben / nichts angewiesen werden / und sollen sie / so viel möglich und wenn es Kränkheiten / Reisen / und andere nöthigere Verrichtungen nicht verhindern / und sie davon abhalten / selbst bey der Anweisung seyn / sonderlichen aber keine Bäume / ohne ihr Beyseyn / zeichnen lassen / noch es denen Förstern alleine / sondern vielmehr jedesmahl denen Ober-Förstern zu verrichten auftragen.

Bau- und
Handwerk
Holz.

In solcher Anweisung aber / soll diese Ordnung gehalten werden / daß an denen Orten / da man junge Gehege und Schläge machen will / das Bau- und Handwerker-Holz vorhero heraus genommen / und nach demselben erst das übrige zu Klaffern gescheitet werden solle.

18.

Der Schei-
te Länge /
Höhe und
Weite der
Klaffern.

Die Scheite sollen in allen Unsern Nentern zwey Nürnberger Ellen lang geschnitten / und die Klaffter drey solcher Ellen hoch / und drey Ellen weit geleyet werden; Damit auch hierüber desto genauer gehalten werde / so soll nicht allein bey jedesmahliger Anweisung von dem Forst-Bedienten das Klaffter-Maas vorgezeiget / sondern auch dasselbe jedem Dorff-Schuldtheissen ausgehändiget werden. Woferne nun die Klaffter bey der Abziehung nach obigem Maas sich nicht befindet / so soll auch das Holz / als unächtigt / nicht passiret werden.

19.

Hegereiser
wie viel der
ren auf je-
den Acker zu
lassen.

Die gesunden Bäume sollen zu Hegereiser auf den jungen Schlägen / und auf einem Acker ungefähr sechzehn derselben Bäume oder Stangen / das Eichen Holz aber alles / so viel darunter zum fortwachsen tüchtig / stehen blei-

ben. Was aber oben im Wipffel trucken und dörre/ und Wipffel
 am Stamm hohl wird/ weil es von Jahren zu Jahren dörre Holz.
 abnimmt/ und endlichen gar mederfällt/ mit weggehau-
 en/ und was an Handwerck Holz daran noch tüchtig aus-
 gehauen/ und das Ubrige zu Brennholz geschlagen wer-
 den/ doch müssen die Hegereiser dergestalt starck seyn/
 daß sie von Schnee und Dufft nicht niedergedruckt wer-
 den können. Hiernächst aber soll bey Straffe ein bisz zwey
 Galden von jeden Stamm/ und nach Beschaffenheit des
 selben verbotten seyn/ einen stehenden gesunden Baum Bäume
 zu schelen/ und Keile daraus zu hauen/ auch soll verbo- schelen und
 ten seyn/ bey Straffe zwey Galden von jedem Stamm/ auszuhauen
 die wilde Obst-Bäume in Unfern Wäldern und Feldern/ der Keile.
 auszugraben und abzuhauen. Wer aber junge wilde Wilde
 Obst-Stämme zu kauffen Lust hat/ der hat sich zuvor ge- Obst Bäu-
 während anzumelden/ und des Kauffs halber Bescheids me.
 zu gewarten.

20.

Dem jungen Gewächs ist durch Begräumung der Jung Ges-
 alten überständigen Bäume/ Luft zu lassen/ und in acht wächs/ wenn
 zu nehmen/ daß andenen Orten/ da das junge Gewächs es zu dicke.
 dick durcheinander stehet/ und eins vor dem andern nicht
 fortkommen kan/ sondern verdirbt/ die Bühn- oder Lat-
 ten-Stangen/ Letter-Bäum/ Hopffen-Stangen/ Reiß-
 stecken und dergleichen/ heraus genommen/ solcher Ge-
 stalt zu Nutzen gebracht/ und den übrigen Stangen zum
 fortwachsen gelüfftet/ und Räume gemacht werden sol-
 len.

21.

Kein Bau-Holz soll Unfern Unterthanen angewiesen Anweisung
 noch geschrieben werden/ es seye denn zuvor von den Be- des Bau-
 amten Holzes.

E

amten besichtigt / oder Erkundigung eingenommen / ob der / so bauen will / dasselbige benöthiget. Sonsten aber soll ohne Unser gnädigstes Vorwissen und Bewilligung / denen, so nicht unterthan seynd / und frembden aussershalb Landes / kein Bauholz geschrieben noch gefolget werden.

22.

Anweisung
aussershalb
ordentlichen
Förstereyen.

Obwohl auch aussershalb des ordentlichen Schreibtags nicht anzuweisen / so ist doch solches auf zurtragende Nothfälle nicht gemeint / sondern / wann durch Feuersbrunsten / oder grosse Wasser Schaden geschicht / die Mühlwehren, Brücken und Stege weggerissen werden / und sonsten in Berg-Mühl und Hammer-Wercken / die Wellen und andere zu brechen / so ist in solchen Nothfällen denen Unterthanen gegen gebührende Bezahlung auszuhelffen und anzuweisen / und solches ebener Massen zu Register und in die Rechnungen zu bringen.

Haus, Bau
mit Steinen.

An denen Orten / da mit Steinen gebauet werden kan / sonderlich gegen vermögende Personen / soll mit Anweisung der Eichenen Schwellen / Säulen und Riegel-Hölzer zurück und innen / und sie zu Aufführung der untern Stockwerck von Steinen gehalten werden.

23.

Schindel
Bäume zu
schonen.

Der grossen Schindel-Bäume / deren nicht viel mehr vorhanden / die Schindel-Dächer auch nicht lange aushalten / sondern in wenig Jahren abgehen / sollen zu andern nothwendigen Sachen verschonet / und die Unterthanen mit Ziegeln zu decken erinnert werden. Wo es aber des Walds / und der Leute Zustand erfordert / sind die Schindel-Bäume nachdem wahren Werth anzuschlagen / u. mit den Äffter-Schlägen zu bezahlen / her gegen bet

unsern vorigen Rescripten gemäß / verbotten/die Schindeln / der Anzahl nach zu verlassen. Weinpfähle und Hopffen-Stangen sollen nicht abgegeben noch verkauft werden / es seye denn aus dem durren und dickigten Holze / und von den Tannen und Fichten Aesten / welche Haupt-Bäume ohne das zu Bau-Holz und Dielen-Blöcher / und andern Sachen gefällt werden.

Weinpfähle.
Hopffen-
Stangen.

Auf die Schneid- oder Bret-Mühlen / so wohl auch auf die Eisen-Hämmer / soll mehr nicht angewiesen werden/als was die Wälder ertragen können / wie denn Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister in allen Sachen dahin sehen und gedencken sollen/weil ihnen der Wälder und Gehölze Gelegenheit am besten bekant / sie auch täglich dieselben bereiten / und damit umgehen / daß Uns eine iñerwährende beständige Holz-Nutzung / und dem Lande eine beharrliche Feuerung / von Jahren zu Jahren jeziger und künftiger Zeiten den Nachkommen bleiben und fallen möge / wie Wir sie denn dißfalls ihrer Pflicht und Eyde hiermit gnädigst erinnert haben wollen.

Schneides
Mühlen
und Eysen-
Hämmer
Verfor-
gung.

Beständige
Nutzung
der Hölzer.

24.

Die Schneidemühl Gewercken haben sich bey Auslesung der Bäume in acht zu nehmen / daß sie gesunde erwehlen / widrigen Falls werden die Ausgesehene nicht wieder gut gethan / auch sollen sie schuldig seyn / die Blöcher von den Windbrüchen und durren Holze / ehe etwas Frisches angewiesen wird / anzunehmen / und auszuschneiden / besonders aber sollen die Schneide-Mühlen auf den hohen Wäldern verbunden seyn / alle Jahr so viel Bäume oder Blöcher / weil der Orten kein Mangel daran / anzunehmen / als sie vertreiben können / gewisse Berge und Revieren aber / diesen oder jenen Schneidemühl Gewercke.

Schneides
Mühl Ge-
wercke.

E 2

wer-



wercken einzuräumen / wird verbotthen / sondern es wird
Unsern Jägermeistern und Ober-Forstmeistern die An-
weisung zu arbitriren und einzutheilen überlassen / wann
sich auch

25.

Wind, Fäll-
le. Wind-Fälle begeben / sollen davon die Unterthanen mit
Bau-Brenn- und andern Holz versehen / und das Ste-
hende dargegen verschonet / in den gemeinen Gehölzen/
Wüstungen / und ausgehübten Orten auch dergleichen
angestellt und also gehalten werden / was man in einem
Jahre nicht bedarff / daß solches bis ins künftige zu be-
gen und zu verschonen.

26.

Kohl-Holz. Das Kohl-Holz soll eben in dergleichen Länge / Höhe
und Weite / wie oben S. 18. geordnet / bleiben / und davon
nichts eingesehet werden / es seye denn zuvor abgezehlet /
Licht-Köh-
ler. inmassen auch die Licht-Köhler keine Kohlen abführen las-
sen sollen / die seyen dann zuvor in Beyseyn der Forst-
Knechte / richtig abgemessen / und aufgeschnitten / wie
dann sie / die Köhler / deswegen mit einem leiblichen Eyd
in den Aemtern beladen werden sollen / daß sie nemlichen
Köhler-Ver-
pflichtung. mit einer gezeichneten Kütze / deren eine sechs Meiningen
Kohl-Kütze. Korn-Maas hält / und zwölf auf einen Karm gehen / ab-
messen / und indeme den Hammer-Meistern so wohl als
zuförderst der Herrschafft getreu seyn sollen und wollen /
bey Vermeidung der Straffe / welche auf den Meyn-Eyd
gerichtet / wie dann auch der Hammer-Meister / wann er
mit dem Köhler wieder die Herrschafft colludirte / mit Un-
gnaden gestrafft werden soll. Die Hammer-Meister ha-
ben dahin Fleiß anzuwenden / daß sie sich den Sommer
über mit Licht-Kohlen versehen / und den Winter durch
damit

damit auskommen können. Keiner von ihnen soll befugt
 feyn / Licht- und Meiler Kohlen / so in frembden und aus
 wärtigen Gehölzen gemacht werden / zu handeln / und Meiler Köh-
 zu gebrauchen / bey Vermeidung nachdrücklicher Straf- lern in
 fe / sondern / wer Kohlen nöthig hat / soll solche aus frembden
 Unfern Gehölzen nehmen / sich aber doch zuvor das Gehölzen
 Holz darzu ordentlich schreiben / anweisen und abzehlen zu handeln
 lassen / es wäre denn / daß einer oder der andere / nach wird verbo-
 befundenen Umständen Erlaubniß erhalten hätte / Holz ten.
 und Kohlen anders woher zu handeln. Auch soll kein
 Meister befugt seyn / die Köhler mit Kohlen zu bezahlen: Köhler sol-
 Die Köhler hergegen sollen / bey Vermeidung empfindli- len mit Koh-
 cher Straffe / nicht befugt seyn / mit Kohlen / es gesche- len nicht
 auch unter was Prætext es wolle / zu handeln / noch mit den
 Hammer-Meistern oder jemanden anders / auf eine ge- handeln.
 wisse Anzahl Kohlen zu dingen / Die Beymeiler von Aes-
 sten werden hiermit gänzlich abgeschafft / sondern die Köh-
 ler sollen gehalten seyn / mit denen Aesten die Meiler zu
 schlichten / und selbige mit einzusetzen. Man soll sich auch Verzeichniß
 ein Verzeichniß der Köhler auf jeden Forst / so oft es nö- der Köhler.
 thig / geben lassen / und dann hinreiten / und zu sehen / ob
 es also eintreffe / und ob sie alles rein aufarbeiten. Un-
 sere Jägermeister und Ober-Forstmeister haben ihnen Köhler, Feu-
 auch bey der Anweisung mit allem Ernst einzubinden / daß er.
 sie das Feuer in guter acht haben / solches in truckenen
 Zeiten nicht lauffen lassen / noch Unfern hohen Fichten /
 Tannen / und andern Wäldern Schaden damit thun. Sol-
 te es aber / das Gott gnädiglich verhüten wolle / gesche-
 hen / daß sie alsdann an Leib und Leben gestrafft werden
 sollen ; Und wollen wir Unser unterm 30. Jan. 1688.
 zu Schleusingen deßhalben gedrucktes Mandat von Wor-
 ten



Brand in
Wäldern.

ten zu Worten hieher wiederhohlet haben / welches so wohl die Köhler / als auch alle andere, die ihre Nahrung in den Wäldern suchen / angehet / daher in den heißen truckenen Sommern das Kohlen ganz und gar abgeschafft und eingestellet bleiben soll / wo es aber aus vorfallender Noth je nicht zu ändern / wäre hierbey alle Behutsamkeit zu gebrauchen / und sich bey der in angeregtem Unserm Mandat gesetzten Straffs Vermeidung zu hüten. In gemein / woserne durch gödtliche Verbängniß in denen Hennebergischen Forsten etwan Feuersbrunst entstände / sollen nicht allein alle diejenigen / so auf demselben einige Gerechtigkeit haben / es sey an Triffen / Holzung / oder / wie es Nahmen haben mag / sondern auch die nechste Städte und Dorffschafften schuldig seyn / da sie von denen Forst-Bedienten / oder andern um Rettung angeruffen werden / hierzu behülfflich zu erscheinen / und / als pflichtschuldige Bürger und Unterthanen / oder getreue Nachbarn / mit löschen zu helfen / und zwar bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe / und befundenen Umständen nach / auch wohl gar bey Verlust ihrer Gerechtigkeit. Und da auch einer unter ihnen dergleichen Feuersbrunst eher / als die Forst-Bedienten / gewahr würde / hätte er solches also fort dem nechst gefessenen Beamten oder Forst-Bedienten gleichfalls bey Straffs-Vermeidung anzuzeigen / und zu hinterbringen.

27.

Köhler Anweisung.

Das junge Gewächs / sonderlich auf dem Walde / welches oben zerstückelt / und wegen des mangelten Wipffels / nicht fortwachsen kan / soll / so wohl auch die Zimmer-Späne / und was sonst von Wagner-Drechßler-Schäffter und andern Handwercks-Holz übrig bleibt /

bet/den Köhlern mit angewiesen/ und zu Nutzen gebracht werden. Und gleichwie bey harter Straffe geordnet wird/ daß sich die Köhler eigenes Befallens an einem oder andern Ort nicht einlegen / oder selbst anweisen sollen; Also sind auch dieselbe von den Forst-Bedienten an die in den Schlägen verbliebene Aufferschläge/ alte / gefallene/ ungesunde / wandelbare/ krumme/ kurze/ und struppichte / knarrichte Bäume und Windfälle/ und was auf dem Stamme ausgetrucknet/ zu weisen / auch muß alles/ was den Keil hält/ von ihnen mit eingeschlagen werden.

28.

Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister/ Ober-Förster und Forst-Bediente sollen fleißig acht geben/ daß die Holz-Hauer das Stamm-Holz wohl unten/ und das Schlagholz auf der Erden abhauen / und nachdeme den Scheiten / wann die mit der Art von einander gehauen werden / ein grosses abgehelt / solche Spähne aber zu keinen Nutzen zu bringen; So sollen die Holz-Hauer/ welche Klaffern schlagen/ die Bäume und Stangen/ mit der Sägen schneiden / dadurch denn nicht allein viel Holztes / welches sonst durch die Spähne im Austerben/ weg springet / erspahret / sondern es können auch die Scheit desto besser in rechter gleicher Länge gemacht werden/ und soll auch in diesen niemand exempt seyn. Sonderlich soll dahin gesehen werden / daß nach ausgeschüretem Bau- und Handwerker-Holz / das Flöß-Holz mit den Sägen/ wie jeho angedeutet/ geschnitten / und was zum Flößen nicht tüchtig / allein gelegt / und neben dem Reissich verlohlt / oder den Unterthanen gegen Erstattung des Schlager-Lohns / an ihrem odentlichen Brenn-Holz angewiesen / oder in andere Wege zu Selde gemacht werden. Es soll aber

Holz-Hauer.

Holz-Sägen.

Flöß-Holz.

aber kein Holzhauer sich untersehen / einig Holz oder Feyerabend / es bestehe in Scheit- oder andern Holze / mit sich zu nehmen / bey Vermeidung zwey und mehr Gùlden Straffe ; Was hiernächst das Flöß-Holz eigentlich betrifft / sollen die Forst-Bediente die Schläge und Hölzer / so näher am Wasser / als andere gelegen / und künfftig zur Flöße bequeme zu gebrauchen / schonen / und biß zur rechten Zeit fortwachsen lassen.

29.

Röbler sol-
len junge
Fichten und
Tannen
schonen.

Deckreisig.

Auch ist darauf zu sehen / daß die Röbler das junge Fichten / und sonderlich das weiß Tannen / oder anders tüchtiges Gewächs nicht abhauen / noch zu Deck-Reisig gebrauchen / bey Straff drey Groschen von einem jeden Stamm / der seye gleich klein oder groß / so vielmahl solches ausgemacht wird : Sondern sie sollen das Deck-Reisig entweder von den Aesten der hohen Bäume / doch das diese über die Helffte nicht ausgeschnitten werden / oder von den jungen / ein paar Stockwerck hoch / aufgewachsenen Fichten / die doch auch nur biß auf die Helffte / bey Straff eines Gùlden auf jeden Stamm / auszuschneiden / nehmen / und sich in Wäldern / Schaden zu fügen / so wohl jetzt gedachter massen / als auch sonst allenthalben / sich enthalten.

30.

Lochung der
Hartz-Bäu-
me Rings
Maas.

Zu der Anweisung gehöret auch dieses / das Jäger-Meister und Ober-Forstmeister / Oberförster / und andere Forst-Bediente durchaus nicht zulassen sollen / daß die Hartzeschürer die Fichten-Bäume lochen oder reißen / die seyen dann dem Eysernen-Ringe / welcher vor Alters gewesen / und jeder Förster auf dem Walde einen solchen Ring haben soll / ebenmäßig und am Stamm gleich / bey Straff

Straff eines Orts Gùlden von jedem Stamme / so oft darwider gehandelt würde. Nachdeme sich auch begiebt / daß gedachte Harzschärer das junge weisse Tannen-Bü- chen- und andere Gewächs wegräumen / zu dem Ende / daß die Harz- Fichten desto mehr Raums haben / und besser fortwachsen können / denselben aber keines weges zusehen / in Betrachtung / daß sich die Weiß- Tannen und Büchen / ohne das sehr verliehren : So sollen die Freveler vor jedes Weiß- Tannen- Büchen / oder ein anders Stämmlein / welches sie besagter massen den Wäldern zu Schaden wegräumen / drey Groschen Straff erleiden.

31.

Es soll aber auch ein jeder Harzschärer / oder Besitzer des Harz- Waldes schuldig seyn / vor sich selbst angedeuteten eisern Ring / damit er sich destoweniger mit der Unwissenheit entschuldigen könne / gefertigen zu lassen / auch selbigen bey vorgehenden Veränderungen den folgenden Besitzern und Käuffern auszuhändigen. Das reißen der Bäume soll aufs allerhöchsten 2. Zoll breit / und drüber nicht geschehen / bey Straff eines Orts Gùlden auf jedem Stamm / und mögen sich die Harzschärer mit dergleichen Instrument, so hierzu aptiret / versehen. Auch soll eine Fichte die zum ersten gerissen wird / mehr nicht / als einen / zum höchsten zwey Risse bekommen.

32.

Bei der Anweisung ist auch dieser Unterscheid zu halten / daß den Armen an nahen / den Reichen aber an weiten Dertern / der Abfuhr halben / darzu die Armen nicht wohl kommen können / angewiesen werde / doch sollen die Derter und Hängen an den Wassern zur Flöße / nach

D

An.

Schonung
der Hängen
an Wassern.
Holz vor ge-
wisse Sitze
und Woh-
nungen.

Anleitung §. 28. verschont bleiben. Die / welchen ihre
Sitze und Wohnungen halben Holz gefolget würde / sol-
len darbey gelassen werden / wann sie aber solche Woh-
nung einem andern verpachten / und nicht selbst bewoh-
nen / so soll nach Gelegenheit desselben Pachtmanns oder
Hausmanns an Klafftern abgebrochen werden / bis der
rechte Besitzer das Haus wieder bezeucht / alsdann soll
ihme / wie vorhin geschehen / wieder angewiesen / und
in dem / wie auch andern / allzeit Unser Wälder Zustand /
und was die ertragen mögen / in acht genommen / wann
aber solche Sitze und Wohnungen ledig stehen / so soll auch
darauf kein Holz geschrieben / noch angewiesen werden.

33.

Wald, Ey-
sen.

Es seind auch bey der Anweisung die Bau-Hölzer /
Diel-Blöcher u. dergleichen mit dem Wald-Eyssen zu zeich-
nen / und haben die Jägermeister und Ober-Forstmeister
solch Eisen niemands zu vertrauen / auch nichts zu zeich-
nen / sie seyn denn mit darbey / es wäre denn / daß sie /
wie §. 17. gemeldet / durch Abwesenheit und Reise / oder
andere nöthigere Verrichtungen / oder auch Kranckhei-
ten / davon abgehalten würden / welchen Falls sie doch
die Eisen niemanden anders / als denen Ober-Förstern
einig und allein anzuvertrauen hätten. Inmassen denn
auch solcher Wald Eisen Drey / als eins in Amte Schlei-
fingen / eins in Amte Subla / und eins in Amte
Kündorff und Benßhausen gebraucht / und alle Jahr die
Jahr-Zahl verändert / oder nach befinden / neue zugerich-
tet / die Altten hergegen in Unsere Hennebergische Ken-
theren geliefert / und verwahrlich behalten werden sollen.
Wie denn auch Unsern Jäger-Meister und Ober-Forst-
meistern bey Ihren Pflichten hiermit eingebunden wird /
daß

daß sie solche Eysen wohl verwahrt halten / und vor sich selbst auch nicht mißbrauchen sollen.

34.

Mühl-Wellen / grosse Träger / Fischtröge / Schindel-Bäume / Bäume / aus welchen Thielen zu schneiden / und andere Haupt-Hölzer mehr sollen bey der Anweisung nach dem Gesicht nach dem Gesichte angeschlagen / und in einem jeden Forst in sonderlichen Capiteln verzeichnet / die Aufschläge aber wie S. 27. schon enthalten / verkohlet / oder sonst zu Nutzen gebracht werden: Da aber ein oder andere Schneidemühl-Gewercke einen Recces in Händen hat / darinnen sich eines gewissen Tax, wegen der Thiel-Bäume und Blöcher verglichen / so hat es darbey sein zuwenden.

35.

Rauten zu brennen / soll bey Straffe zehen Gulden verboten / das Ausrotten neuer Aecker und Wiesen aber / soll gänglichen abgeschafft seyn / sonderlichen in den gemeinen Gehölzen / es wäre dann / daß iemand deswegen bey Uns gnädigste Vergünstigung erlangte. Was auch vor Jahren ausgerottet / und mit Holz wieder besogen / soll doch mit der Untertanen Willen / gegen gänglicher Erlassung der Zinse / mit Unserm Vorbewußt / zu den Wäldern wieder geschlagen werden.

So soll auch denen Untertanen / welche mit Holz besogene Aecker jeko würcklich besitzen / und versteuren müssen / frey gelassen seyn / die Aecker wieder auszurotten / und das Holz zu ihrer Haushaltung zu gebrauchen / es wäre denn / daß ein sonderlich Stück an Unsere Wälder anstöße / und wegen der Wildbahn zum Ausrotten nicht wohl zu vergönnen / und dessenhalben hätten die Besizer

D 2

re

re und Unterthanen / ob ihnen Steuer und Zinse dargegen zu erlassen / unterthänigst zu suppliciren : sie sollen aber / wenn sie einmahl Erlaubniß zum Ausrotten erlanget / und den Anfang hierzu gemacht / gehalten seyn / das Ausgerottete wirklich wieder zu Felde zu machen / und in Wald: Röd: Anbau zu bringen. Hergegen was die Wald: Röd: be-
 Wald: Röd: der. langet / ist bey jedem Förster deßhalb fleißig nachzufra-
 gen / ob sie alle ausgelassen / auch ob Uns davon etwas /
 Gras: Plä: und wie viel gegeben werde / es sollen sich auch Unsere
 he. Jägermeister und Ober: Forstmeister und Beambte / von
 den Förstern ein Verzeichniß aller Wald: Röd: ausstel-
 len lassen / auch was wüste von ihnen angegeben wird /
 besichtigen / ob deme also seye? Ingleichen sollen sie Ver-
 zeichnisse einfordern / wie viel und wo ein jeder Gras-
 Pläze habe / und ob solche nicht zu Schaden gereichen /
 auch was hiervon gegeben / und wo es berechnet worden /
 Nachfrage halten; Auch ist sich zu erkundigen / ob die
 Beamte / Jagd- und Forst: Bediente für sich Pläze zum
 Gras und Heu machen behalten / und ob solches ihren
 Bestellungen gemäß seye / auch ob etwa in den jungen
 Schlägen das Gras mit Senken gehauen werde / in wel-
 chen Fällen denn aller Mißbrauch abzuschaffen / auch sol-
 cher dem Befinden nach / abzustraffen ist.

36.

In den ge-
 theilten Ge-
 mein Höl-
 kern wie die
 Behaue an-
 zustellen.
 Weilh auch etliche gemeine Gehölze ausgehübet oder
 getheilet seynd / da dann ein jeder seines Gefallens auf
 seinem Theil häuet / und nicht ordentliche junge Schläge
 gemacht / solche Behaue auch nicht gehegt werden kön-
 nen / dadurch dann sie / die Unterthanen / sich selbst in
 Schaden setzen / Unserm Wildpret auch die Stände ver-
 ängert werden : Als sollen die Jägermeister und Ober-
 Forst:

Forstmeister mit solchen Gemeinen verschaffen / daß sie unbetracht der zwischen ihnen gemachten Theilung / die Gehau / ordentlichen nach einander anstellen / und wann es an eines Massen oder Huben kömmt / hat derselbe alsdann sein Holz davon zu nehmen.

37.

Nachdeme auch allenthalben gebräuchlichen / daß zu Bergwerck / Holz. Fortsetzung der Bergwerck / Schachten und Stollen / das Holz / ohne Bezahlung gefolget wird / so soll es auch nochmahls dabey bewenden / doch sollen die Berg-Leute sich jedesmahl gebührend anweisen lassen / und nicht nach Belieben bald da / bald dort / Holz schlagen / die Derter auch / da die Gewercken auflaffen / und nicht mehr bauen / sind so dann wieder in die Gehege zu bringen / solten in Zukunft Seiger- und Messing-Hütten in Unsern Landen angerichtet werden / haben sich die Besizer / des hier zu bedürffenden Holzes und Anweisung halber gleichfalls Seiger und Messing-Hütten. gebührend anzumelden / und desselben gegen Bezahlung zu gewarten.

Des Holzes / so auf den Herrschafftlichen Wiesen an Holz und den Wassern wächst / Item der Obst-Bäume auf den Bäume auf Herrschafft. Aeckern / wann die unfruchtig / oder durch den den Herr. Wind nieder gerissen werden / sollen sich die Jägermeister und Ober-Forstmeister auch unterwinden / und die Wiesen und selbe zu Nutzen zu bringen / auch achtung darauf geben / Aeckern. daß die niedergeworfene Bäume in den Fluhr Marckungen / gemeinen und ausgehübeten Gehölzen / auch den Niedergeworffen Wüstungen zu Nutzen gebracht / und Unsere Wälder dar Holz in gegen mit so viel Klaffern oder Bau-Holz / als die aus Fluhr Marckungen tragen / verschonet werden / sonderlich auch des Erlen. Erlenholz. Gewächses halben / acht haben / daß solches zu Erhaltung

tung der Barchet-Färberey / an allen Orten unverwü-
stet bleibe.

Alte Stöcke. Zu Erspahrung des stehenden Holzes / sollen die Un-
terthanen auch an die alten Stöcke / damit die aus den
Wäldern wegkommen / gewiesen werden, die Holzhauer
aber sollen schuldig seyn / den Stock höher nicht / als zwey
Schuh hoch stehen zu lassen. So sollen auch den Unter-
thanen gewisse Holz-Tage / und zwar wöchentlich der
Dienstag und Donnerstag / oder / da ein Feiertag ein-
fiel / der Tag hernach / das dörre Holz aufzulegen / ver-
statet und bestimmet werden / doch am Ort und Enden/
dahin sie von den Forst-Bedienten gewiesen werden.

**Auffesung
dörren Hol-
zes.
Holzleser.**

Würden aber solche Holz-Leser sich am frischen
Stamm vergreifen / so sollen sie jedesmahls um einen
Orts Bülden gestrafft / ihnen auch nicht verstattet wer-
den / daß sie Art und Barten mit in Wald nehmen. Wer
sich auch auffer solchen Tagen im Wald antreffen läset/
soll gleichfalls gestrafft werden.

39.

**Fuhrleute.
Schlepps-
reiser.
Klapper-
Stäbe.**

Damit auch auf dem Walde / die Verwüstung / so
durch die Fuhrleute im herunter fahren mit den Schlepp-
Reisern geschicht / eingestellet bleibe / so sollen dargegen
die Klapper-Stäbe angeordnet / und die Fuhrleute da-
hin gehalten werden / daß sie sich deren gebrauchen bey
Straffe eines Orts Bülden.

Es sollen aber zuvor den Wegehaltern die Klapper-
Stäbe angewiesen werden / an denen Orten aber / wo
Schleppreiser zu dulden / sind selbige unten an Bergen ab-
zuwerffen / und zu Nutzen auszuwenden. Wenn die
Fuhrleute das erkaupte Holz aus den Wäldern führen/
soll ihnen durchaus nicht verstattet werden / Karren, Wa-
gen

gen-Leuter-Bäume / und allerhand Reiß-Holz / Bind-
und Hebe-Knüttel und Reitel abzuhauen / oder auch et-
liche Scheite aufzuwerffen und anzuhängen / bey Ver-
meidung der Verpfändung / und Straffe/worauf nicht
nur die Forst-Bediente / sondern auch in denen Städten
und Dörffern/ die Bedienten und Schultheissen gute Auf-
sicht zu halten / und wer solch verdächtig Holz führet/ sel-
bigen anzuzeigen haben.

Verdächtig
Holz.

Es ist auch eine Zeitlanghero gebräuchlichen gewesen/
daß die jungen Tannen/Fichten/Kiefern und auch Wach-
holder-Stauden zum Zeichen des Wein-und Bierschen-
ckens gebraucht und aufgehangen / dardurch dann auch
viel junges Holz verderbet worden / damit aber auch das
selbe abgeschafft bleibe/ so ist in Städten und Dörffern
genau darauf acht zu geben / daß die Verbrechere jedes
mahls gebührend abgestrafft werden. Wie denn auch zu
solchen Schenck-Zeichen / Kränze von Tannen oder Fich-
ten-Laub geflochten/ ausgehängt werden können.

Stauden zu
Wein-und
Bier-Zei-
chen.

^{40.}
Ackerweise Holz zu verkauffen bleibet ferner / wie schon
mehrmals angeordnet/ abgeschafft.

Ackerweis
Holz zu ver-
kauffen ist

^{41.}
Ob auch wohl den Ziegelbrennern eine Zeitlanghero
das Klaffter-Holz in geringer Bezahlung angewiesen und
abgegeben worden / dargegen sie dann die Ziegel und
den Kalch zu den Amts-und Herrschafft-Gebäuden et-
was wohlfeiler / als andern / folgen lassen / weil aber in
Aemtern nicht alle Jahr zu bauen / so soll ihnen das Holz
vor voll angeschlagen / in gleichen aus den Aemtern ih-
nen die Ziegel vor voll bezahlt werden / sind aber beson-
dere Reesse bey ein und anderer Ziegel-Hütte vorhanden/
so hat es darbey sein Bewenden.

verbotten.
Ziegel-
Holz.

42. De.

Verwah-
rung der
Felder vorn
Wildpret.
Haltung
selbst ge-
wachener
Zaune.

42.
Denen Unterthanen insgemein soll zugelassen seyn/
ihre Felder und Gärten mit Holz/ so gut sie können/ vor
dem Wildpret zu verwahren/ jedoch sind sie schuldig/ das
Holz gebührend zu bezahlen. Sie sollen aber auch hier/
unter vermahnet seyn/ sich der selbst gewachsenen Zaune
zu befleißigen.

Vorrath
Holz.

43.
Was in die Aemter, und sonst anders wohin an Brenn-
Holz und Kohlen in Vorrath geschafft wird/ darauf sol-
len Unsere Beamten / und Voigte fleißige Achtung
geben/ daß solches an gebührenden Ort angewendet/
und nicht veruntrauet werde. Sollten aber die Beamten
indeme durch die Finger sehen/ so soll deswegen einer mit
dem andern in gleicher Straffe seyn.

Deren
Aemter Ge-
rechtigkeit
in gemeinen
Hölzern.

Welches Orts auch die Aemter in denen gemeinen Ge-
hölzen Gerechtigkeit hergebracht/ darüber soll fleißig ge-
halten werden/ damit solche Gerechtigkeit nicht falle/
sondern/ wie es darum bewand/ jedesmahl den Rech-
nungen mit einverleibet / oder sonsten notiret werden
könne: denen/ welche Befreyhung/ und das Holz ohne
Bezahlung haben/ soll nichts desto weniger/ wie andern/
an der Herrschafft gelegenen Orten angewiesen wer-
den/ sie sich auch dieser Ordnung bey Vermeidung der
Straffe gemäß erzeigen.

Anweisung
des Frey-
Holzes.

Was eigentlich das Gnaden Bau-Holz betrifft /
wann von denen Unterthanen dergleichen zu vorhaben-
den neuen Anbau wüster Häuser/ Ställen und Güter/
verlangt wird/ so sollen solche Derter/ gleich auch §. 21.
geordnet / von denen Beamten und Forst-Bedienten mit
Zuziehung eines verständigen Zimmermanns/ vor allen
Din-

gen besichtigt / und die Nothdurfft ermessen / auch dar-
nach auf deren Bericht die Verfügung wegen Anweis-
und Abfolgung solches Holztes gethan / und die Noth-
durfft nicht überschritten werden.

^{44.}
Männiglich / der Hirsch-^{44.} Gehörn / oder Reh-^{44.} Ge-
hörnd findet / soll schuldig seyn / selbige demjenigen Forst-^{44.} Knecht-
Bedienten / in dessen Kestere sie gefunden worden / um die^{44.} Hörn.
hergebrachte Gebühr / nemlich 3. Pf. von einem End /
einzuliefern / wer hierwieder handelt / und solche verpar-
thieret oder verkauffet / derselbe soll nachdrücklich mit
Pranger / Gefängniß oder mit Gelde gestrafft werden.
Und wollen wir anhero Unsere am 30. April. und 2. Sept.
1695. ergangene Rescripta wiederhohlet haben.

^{45.}
Was Jägermeister und Ober-Forstmeister / Ober-
Förster und Forst-Bediente zum Anweis-Geld jährlich
von den Unterthanen und Köhlern haben / dabey soll es
ferner / wie bishero / bleiben / und soll dessen / weil es ein
Theil ihrer Besoldung / in der Forst-Rechnung / in gemein /
jedesmahl gedacht werden ; doch sollen Unsere Forst-Be-
diente solches Anweise-Geld nicht zuvor aus / sondern
nach der Verschreib- und Anweisung des Holztes / neh-
men / auch damit die Leute nicht übersehen / oder deshal-
ben Zehrung und Geschencke fordern / und wollen Wir
hierüber auch jeden deshalben auf seine Bestallung gewie-
sen haben. Wir behalten uns aber bevor / damit in ei-
nem und andern Aenderung zu treffen. Solten aber
Floss- und andere auswärtige Contracte gemacht / u. des-
wegen Commissiones angeordnet werden / so verbleibet
die Disposition, wie es mit solchen Anweise-Geldern zu
halten / und wie sie zu vertheilen / denen Commissarien
an,

Handlung
mit Holz-
werck ist den
Beamten
verbothen.

Holzschlag,
und Räu-
mung der
Wälder.
Holz-Ab-
zählung.

Termin zum
Schreiben
anweisen
und abzäh-
len.

anheim / und hätten diese zu arbitriren / was und wie vie
einem jeden daran zu reichen / oder es auf Unser Decisum
auszustellen. Gleiche Bewandniß soll es auch mit dem
Schreibe. Geldern von dem jenigen Holze / so durch Com-
missiones in grossen Posten verhandelt wird / haben ;
Wie denn auch kein Beamter oder Forst-Bedienter / mit
Holz / Bretern / Kohlen / Pech / noch andern / so den
Holze anhängig / unter was vor Schein es auch geschehen
möge / handeln soll.

46.

Wenn nun die Schreib. Tage und Anweisung für
über / so sind die Unterthanen anzuhalten / daß sie mit
dem Holz Schlagen behände fortfahren / damit man als
dann zur Abzählung schreiten könne / u. die Wälder zu rech-
ter Zeit geräumet werden mögen. Wie denn des Abzäh-
lens halben vorige Ordnung / daß nemlichen die Unter-
thanen dessen Zeitlichen vorhero avisiret / gehalten wer-
den soll / und wer sich darauf nicht einstellt / auch keinen
Bevollmächtigten abschicket / deme soll das Holz nicht ab-
gefolget werden / biß er von jeder Klaffter einen Orts
Gülden zur Straffe erleget. Es sollen aber auch Unsere
Jägermeister und Ober-Forstmeister / Beamten und
Forst-Bediente dahin bedacht seyn / daß sie auf die ange-
setzte Zeit / es sey gleich im Schreiben / Anweisen / oder Ab-
zählen / gewiß erscheinen / und die Unterthanen nicht ver-
glichen warten / und ihre Arbeit versäumen lassen. Tie-
len Ihnen aber notwendige Sachen vor / so sollen sie sol-
ches zeitlich den Unterthanen zu erkennen geben / und so
bald einen andern gewissen Termin ernennen. Und wei-
len nicht wohl möglich / daß die Jägermeister und Ober-
Forstmeister und Beamten bey allen Anweisungen und Ab-

Abzahlungen seyn können/ angesehen/ daß eine grosse ge-
 raume Zeit und Versäumniß anderer Sachen darzu ge-
 hören würde/ so kan die Anweisung in Abwesenheit des Jä-
 germeisters und Ober-Forstmeisters/ dem Ober-Forster
 wie §. 17. erwehnet/ anvertrauet/ Anweisung und Ab-
 zahlung aber dergestalt ausgetheilt werden/ daß der Jä-
 germeister und Ober-Forstmeister an einem/ der Beamte
 am andern/ Ober-Forster am dritten/ der Forst-Be-
 diente am vierdten Orte/ doch alles in einem Register bey-
 sammen abzehlen/ Ihre Register und Segen Register bey
 der Hand haben/ und alles richtig einschreiben und noti-
 ren sollen/ wie dann die nächstgelegene Forst- Bediente
 auch erfordert werden können/ daß sie abzehlen helfen/
 das Werck desto eher verrichtet/ und grosse Zehrung er-
 spahret werde. Hergegen sollen sie nicht verbunden seyn/
 das Holz einzeln/ und auffer der Haupt-Abzählung/ ab-
 zuzehlen. Und wird sich hierinnen jeder Diener/ seinen
 Pflichten nach/ also erzeigen/ daß der Herrschafft zu Scha-
 den nichts verhandelt werde/ Inmassen denn auch einem
 jeden Abzehler das Klaffter- Maas/ und die Scheitlänge
 wie solche §. 18. vorgeschrieben/ zuzustellen/ und daß er sich
 darnach richte/ und seine Pflicht in acht nehme/ zu erin-
 nern ist. Würde nun einer bey dem Abzehlen gefunden/ der
 zu viel Holz gehauen/ oder aber einer die Scheite zu lang/
 oder die Klafftern zu groß geleyet hätte/ so soll ihm das
 Holz nicht passiret werden/ er auch das Schlagere- Lohn
 entbehren/ oder nach befinden/ eine gute Straffe erlegen.
 Niemand von Unsern Bedienten Obern oder Niedern soll
 sich im Forstwesen einigen Schenckens oder Erlassung am
 Gelde oder Holze/ die geschehe gleich unter welchem
 Schein es wolle/ unterfangen/ sondern jeder hat dieser
 Ordnung genau nachzugehen/ denn bey Uns stehet/ wann
 und

Klaffter-
 Maas und
 Scheitlänge
 dem Ab-
 zehler zuzu-
 stellen.
 Bevorthet-
 lung bey dem
 Holzschla-
 ger und der
 Klafftern.
 Verschren-
 ckung des
 Holzes/ oder
 Erlassung
 des Geldes.

Gehölze des
Landes
Schatz.

Räumung
der jungen
Schläge.

Einnehmer
des Holz-
Geldes.
Gegen
Forst-Regi-
sier.
Collationi-
rung.

und welchen wir von Unsern Cammer-Gütern / dafür wir die Wälder und Gehölze billich achten / und vor des Landes Schatz halten / Gnade erzeigen wollen oder nicht.

Die Abzehlung des Klafftern-Holzes soll längstens 8. Tage vor Johannis vorgenommen / und den Untertanen angedeutet werden / daß sie das Holz so gleich darauf abführen / und die jungen Schläge / damit der Wiederwachs empor komme / räumen / bey Verlust des Holzes : Könten sie aber dasselbe aus erheblichen Ursachen nicht verbringen / so sollen sie doch das Holz an die Fahrwege schaffen und legen / damit sie im Abhohlen / der Wildbahn und den jungen Schlägen / keinen Schaden thun / und wer in diesem säumnig befunden wird / soll / nach Größe seines Verbrechens / gleichfalls nicht ungestraft bleiben.

Und obschon Unsere Beamte alles Holz-Geld enig und alleine einzunehmen und zu berechnen haben / so sollen doch Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister durch die Jagd-Schreiber Gegen-Register halten / und dieselbe alljährlich richtig collationiren / auch so dann den Haupt-Rechnungen unterschrieben und gesiegelt belegen lassen. Es sollen aber auch die Beamten einem jeden / der Holz bezahlt / gegen Empfangung des Geldes / ein Quittung zustellen / und darinnen vermelden / wie viel / auch was von Stämmen / Klafftern oder andern Holze / jeder erkaufft gehabt / auch auf welchen Forst / zu welcher Zeit / und in welchem Jahre es geschehen / da hingegen sie nicht / wie bishero geschehen / das Holz-Geld / über die Zeit / im Reste stehen / und wol von einem Waldgeding zum andern / einer Person solches auf Borg verabsolgen / und dadurch die schuldigen Holz-Gelder auf Summen, zu lassen haben.

47. Hier-

47.

Hierüber und zwischen solchen Schreib-Tägen/An-
weisungen und Abzehlungen ist nichts desto weniger als
lenenthalben pflichtmäßige Aufsicht zu haben/ daß den
Wäldern/ sonderlichen den jungen Schlägen/ bey Ver-
meidung der S. II. angeordneten Straff/ mit heimlichen
oder öffentlichen hüten / und auch sonst kein Schade ge-
schehe. Wenn auch gleich auf frischer That die Verbre-
chere nicht betreten und gepfändet / nachgehends aber
gleichwohl ausgemacht und erfahren werden, sonderlich/
weñ sie in jungen Schlägen gehütet haben; So sollen doch
solche den andern / welche man auf frischer That ergrif-
fen / gleich und eben so wohl gestrafft werden. Hiernächst
aber haben auch die Forst-Bedienten die junge Schläge
abermahl wohl in acht zu nehmen / damit daraus weder
Jaun, Gärten, Hopffen-oder Bühn-Stangen genom-
men/ und dadurch verderbet / noch auch mit Sensen das
Gras daraus gehauen werden.

Hütung in
Wäldern
und jungen
Schlägen.

48.

Wann auch Eichel-Mast vorhanden / Biene und Ho-
nig in den Gehölzen und Wäldern angetroffen werden/
sollen Unsere Oberförster und Forstbediente solches an
Unsern Jägermeister und Ober-Forstmeister gelangen
lassen / der dann / wie es mit der Eichel-Mast zu halten/
Verordnung thun wird ; Biene und Honig aber sind in
die Aemter zu ziehen und zu berechnen.

Eichelmast.
Biene.
Honig.

49.

Der Ziegen halben / und wie es damit zu halten / las-
sen wir es bey voriger gemachter Ordnung allerdings be-
wenden / daß nemlichen die / welche keine Röhre halten
können / deren eine oder zwei halten / und soll der Hirt die

Ziegen Hal-
tung / und
Hütung.

E 3

Böcke

Böcke / so viel deren nöthig / halten / und die jungen Ziegen / wann die abgestossen / weggethan werden. Handelt aber jemand darwieder / der soll das erste mahl um einen Orts Guldten / das andere mahl um einen halben Guldten gestrafft / das dritte mahl aber ihm die Ziegen gar genommen werden / wie dann auch die Hütung derselben also anzustellen / dahin sie von den Forst-Bedienten gewiesen werden.

Pferd und Ochsen hüten in jungen Schlägen,

Laub streifen.

Abhauung junger Stangen.

Sichelgrafen in jungen Schlägen.

Wer mit den Ochsen und Pferden in jungen Schlägen hütend betreten wird / soll einen Guldten Straff auf jedes Stück zum ersten mahl erlegen / nachmahls aber höher gestrafft werden ; Eine Bräserin in jungen Schlägen mit einem Orts Guldten / wer aber von den Gipffel oder Vorschüßlingen das Laub abstreift / soll deswegen / weil solchen jungen Aufschüßlingen alle Krafft fortzuwachsen / genommen wird / mit einem Guldten / und dann wer eine frische junge Stange / oder Gipffel-Büsche abhauet / auch mit einem Guldten gestrafft / und von solchen / wie auch allen andern Straffen / den Forst-Bedienten jeden in seiner Keyer / wie oben gedacht / der vierdte Theil / gegeben werden / und soll das Pfand recht in solchem vierdten Theil mit begriffen seyn.

Wann aber die junge Gehäge etwas aufgewachsen / daß mit der Sichel dem jungen Gewächse nicht mehr Schaden zugesüget werden kan / so wollen wir geschehen lassen / daß das Gras nach eingenommenen Augenschein / verstattet werde / obgleich der Ort zum Hüten noch nicht alt genug. Das Laub / und Moskrechen aber bleibt bey einem Guldten Straff verbothen / es wäre denn daß derjenige / der sich dergleichen zu seiner Haushaltung bedienen will / von dem Forst-Bedienten sich hätte darzu anweisen lassen / als welcher dahin zu sehen / daß solches Mos-

Mos- und Laub-Rechen/ an Orten geschehe/ wo es dem Holze am Wachsthum unschädlich. Weil auch viel andere Puncten in Forst-Sachen vorgehen/ welche nicht alle in dieser Ordnung gemeldet werden können/ so sollen Unsere Jägermeister und Ober-Forstmeister/ Ober-Förster und Forst-Bediente insgemein dahin bedacht seyn/ daß sie/ was zu Aufnehmung und Verbesserung der Wälder und Gehölze/ und also zu Vermehrung Unser Cammer Güther und Einkommen/ auch des Landes Nutzen gereichen mag/ fortfetzen und befördern/ dargegen aber das Widrige verhüten/ wehren und abschaffen/ wie dann solches nicht alleine auf die Amts-Gehölze/ sondern auch alle andere gemeine ausgeübete/ und die Gehölze in den Wüstungen zu verstehen und gemeinet seyn soll. Destwegen wir Ihnen dann gebührlichen Schutz gegen männiglich leisten/ und sie in solchen ihren Diensten/ gnädigst vertreten wollen. Wir behalten Uns auch bevor/ diese Ordnung/ nach Gelegenheit der Zeit/ und der Wälder Zustand zu ändern/ zu vermehren und zu verbessern.

Befehlen hierauf allen und jeden Unsern Hennebergischen Obern und Niedern Bedienten/ wie auch Richtern/ Schultheisen/ Gemeinen/ und allen Unsern Untertanen/ mit Ernst und bey Vermeidung Unserer Ungnade/ daß sie über solcher Unserer Ordnung/ stet/ fest/ und unverbrüchlich halten/ keinesweges darwieder handeln/ oder zu handeln gestatten sollen: Damit auch desto beständiger diese Unsere Ordnung beobachtet/ und im frischen Gedächtniß erhalten werde/ so haben Unsere Beamte und Gerichte dieselbe alljährlich zweymahl/ nemlich am 3. Febr. und 1. Aug. siele aber auf solchen Tagen der Sonn-

Sonntag/ oder ein Feiertag ein/ des Tags hernach zu publiciren. Wenn aber neue Forst- und Jagd- Bediente angenommen werden/ soll ihnen solche Unsere Wald- Holz- und Forst- Ordnung/ bey Beziehung ihres Dienstes/ in Beyseyn des Jägermeisters und Ober-Forstmeisters/ durch den Beamten vorgelesen/ auch ihm zugleich die Grenzen und anvertraute Reserven angewiesen werden. Hieran geschicht Unser ernster Will und Meynung. Zu Urkund haben wir Uns eigenhändig unterschrieben/ und Unser Fürstl. Secret vordrücken lassen/ So geschehen Moritzburgk an der Elster/ den
22. Martii 1697.



Hen

Hennebergischer

Solk-Lar

In den Fürstlichen Sächs.
Graumb. Henneb. Aemtern und
Städten / Schleusingen / Sub-
la / Kühndorff und Bens-
hausen.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, written in a Gothic script.

Large, ornate Gothic script text, likely a title or a significant heading, featuring elaborate flourishes and decorative elements.

Several lines of smaller Gothic script text, possibly a preface or introductory text, arranged in a block.



Ampt und Stadt Schleusingen.

Klaffter Holz.

	Sül.	Gr.	Pf.
I. Klafft. Tennenholz mit dem Reisig/den Frohnbahren Unterthanen nach Beschaffenheit ihrer Haushaltung	—	2.	—
I. Klafft. Tennenholz mit dem Reisig/den Schleusinger Becken.	—	2.	3.
I. Klafft. Tennenholz mit dem Reisig der Stadt Schleusingen/Sühler-Neundorff und Neuendambach.	—	3.	—
I. Klaffter Tennenholz mit dem Reisig Neuendorff.	—	4.	—
I. Klafft. Tennen-Handthierungs-Holz.	—	4.	6.
I. Klafft. Ordinar-Kohl-Holz.	—	2.	7 $\frac{1}{2}$.
Das Schock als 20. Klafft.	2.	10.	6.
I. Klafft. Doppel-Kohl-Holz.	—	5.	3.
Das Schock als 20. Klafft.	5.	—	—
In Stüzerbacher Forst wird das Schock Kohl-Holz als 20. Klafft. ohne Unterscheid mit 3. Gùlden bezahlet.			
I. Klafft. Tennenholz auf den Kupffer-Hammer / und auf die Pulvermühle daselbst.	—	4.	—
I. Klafft. hart Holz auf die Pulvermühle zu Dörrholze.	—	5.	3.
I. Klafft. Tennenholz auf den Blauoffen zu Schmiedfeld.	—	4.	—
I. Klafft. hart Holz auf den Blauoffen daselbst.	5.	3.	

A 2

I. Klaffter

Klafter Holz.

	Klafter Holz	Gül.	Gr.	Pf.
1.	Klafter gemengt halb von Buchen oder Bircken, und halb von Tennenholz.	—	3.	6.
1.	Kl. hart Holz/ Frauenwald/ Schmiedfeld und Weßer.	—	3.	6.
1.	Klafter hart Holz sämtlichen Unterthanen.	—	4.	—
1.	Klafter/es sey Tennens oder Buchens/ den Freyhöfen zu Breitenbach.	—	5.	3.
1.	Klafter auf frembd Lehn.	—	5.	3.
1.	Klafter Tennen-Holz in Stügerbacher Forst/	—	6.	—
1.	Klafter Kläfer Holz. werden 56. Scheit auf 1. Thür / und 10. Thüren auf 1. Klafter gerechnet.	—	7.	—
1.	Klafter allerhand Werckholz/ es sey Eichens/ Buchens/ oder Tennens.	—	10.	6.
1.	Klafter Tennenholz Stadt und Amt Themar.	—	6.	—

Kohlen.

1.	Karn Lichtkohlen.	—	4.	—
1.	Karn Reifig Kohlen. werden 12. Kögen auf 1. Karn gerechnet.	—	2.	—
1.	Eichen/grobe Tennen- und Werck Bäume / Item Buchen/ Ahren/ Bircken/ Alspen / Linden und dergleichen werden nach dem Anschlage / nicht aber nach der Klafter abgegeben.	—	—	—

Bau

Bau-Holz.

	In das Amt und Stadt Schleusingen.	Gül.	Gr.	Pf.
I.	Grob Bauholz.	—	5.	3.
I.	Klein Bauholz.	—	2.	7.
	In das Amt Subla/Themar/wie auch nach Sühler-Neundorff.			
I.	Grob Bauholz.	—	7.	—
I.	Klein Bauholz.	—	3.	6.
	Den Auswärtigen / so Herrschafft- Lehen und Güter haben.			
I.	Grob Bauholz.	—	10.	6.
I.	Klein Bauholz.	—	5.	3.
	Auf frembd Lehn.			
I.	Grob Bauholz.	—	14.	—
I.	Klein Bauholz.	—	7.	—
	Spän-Geld von			
I.	Groben Bauholze.	—	—	6.
I.	Kleinen Bauholze.	—	—	3.
I.	Plancken Stange	—	2.	—
I.	Bühn-Stange.	—	1.	—
I.	Hundert Schindeln.	—	2.	—
I.	Schock Hopffen Stangen.	—	6.	—
I.	Schock eichene Zaunstecken.	—	10.	6.
I.	Schock Tannen Zaunstecken.	—	3.	—
I.	Schock eichene Pfahl und Fluhrstecken.	—	5.	3.
I.	Schock Tannen-Pfähle und Fluhrste- cken.	—	3.	—
I.	Tausend Weinpfähle.	—	10.	6.
I.	Schock Fingerten.	—	—	3.
	Wagners-Holz.			
	Zelgen zu einem Rad/ deren sechs sind.	—	1.	1.

U 3

Wag.

Wagners Holz.

	Sül.	Gr.	Pf.
Speichen zu einem Rad/deren 12. sind.	--	1.	4.
1. Nabe.	--	--	8.
1. Achsen.	--	1.	--
1. Wetterseil.	--	1.	--
1. Wagenbern.	--	2.	7 ¹ / ₂ .
1. Zwispännig büchen Karngestell.	--	5.	3.
1. Einspännig büchen Karngestell.	--	2.	7.
1. Zwispännig Aischengestell.	--	10.	6.
1. Einspännig Aischengestell.	--	5.	3.
1. Deisselarm.	--	1.	--
1. Paar Pflugsterzen.	--	1.	--
1. Leiterbaum.	--	--	8.
1. Oberbäumlein.	--	--	1 ¹ / ₂ .
1. Paar Zwispännige Schlitten-Ruffen.	--	5.	3.
1. Paar Einspännige Schlitten-Ruffen.	--	2.	7 ¹ / ₂ .
1. Paar Kummel-Hölzer.	--	--	3.
1. Karn Pflugholz.	--	5.	3.
1. Molkenbret.	--	--	4.
1. Pflugstrentel.	--	--	6.
1. Lengwith.	--	2.	7 ¹ / ₂ .
1. Wagendeissel.	--	2.	7 ¹ / ₂ .
1. Paar Pflughölzer.	--	--	3.
1. Paar Schubkarn Baum.	--	1.	--

Büttners Holz.

1. Schock Föderiche grobe Reiff.	--	7.	--
1. Schock Mittelmäßige zu 3, 4. und 5. Eymern.	--	5.	3.
		4.	6.

Bütt.

		Qu.	Gr.	Pf.
Büttners Holz.				
1.	Karn Reiß oder Sieberstecken. . .	—	7.	—
16. Schock auf 1. Karn gerechnet.				
1.	Schock kleine Büttners Reiß. . .	—	2.	6.
1.	Schock 2. Fuderiche Reiß. . .	—	10.	6.
1.	Schock 3. Fuderiche Reiß. . .	—	14.	—
1.	Schock Botten Lanben. . .	1.	—	—
Handwercks Holz.				
1.	Hundert Büchsen oder Musqveten Schäfte. . .	1.	—	—
1.	Hundert Carbiner-Schäfte. . .	—	14.	—
1.	Hundert paar Pistolen-Schäfte. . .	—	14.	—
1.	Hundert Picken-Stangen. . .	1.	—	—
1.	Fuder Ahren Holz. . .	2.	—	—
1.	Karn Ahren Holz. . .	1.	—	—
1.	Schock Tannen Sprossel. . .	—	1.	—
Thielblöcher werden nach dem Anschlage abgegeben.				
Ingemein.				
1.	Mühlkrümmling. . .	—	1.	6.
1.	Vogelbeerd. . .	—	10.	6.
1.	Schock Schlingen. . .	—	1.	—
1.	Achtel Glas-Aschen. . .	—	—	6.
1.	Klafter Rinden. . .	—	8.	—
1.	Creuzholz/ist ein Tannen Riegelholz. . .	—	3.	—
1.	Hammer-Helm. . .	—	3.	—
1.	Reidel ist ein Büchen Stamm. . .	—	3.	—
1.	Schmidstock. . .	—	2, 3, 4.	—

Woche

	Söl.	Gr.	Pf.
1. Woche Schler. Holz auf die Glas. Hüt. ten.	—	12.	6.
1. Fuder alt Holz oder Stöcke.	—	3.	—
1. Schock Wellenreißig von harten Holze.	—	3.	—
1. Schock büchen Stammreißig.	—	2.	—
1. Schock Tennenreißig.	—	1.	—
1. Schock Bandwied.	—	—	3.
1. Fuder Aeste.	—	2.	6.
1. Schleiffreiß.	—	2.	—
1. Fuder Holz aus Schleiffreisen.	—	3.	—
1. Einhängreiß.	—	1.	—

Amt und Stadt Suhla. Klaffterholz.

1. Klaffter Tannen. Holz mit dem Reißig der Stadt Suhla / Heinrichs und Goldlauter.	—	3.	—
1. Klafft. Tannen Handthierungs. Holz.	—	4.	6.
1. Klafft. Ordinar. Kobl Holz.	—	2.	7 $\frac{1}{2}$.
Das Schock als 20. Klafft.	2.	10.	6.
1. Klafft. doppel Kobl. Holz.	—	5.	3.
Das Schock als 20. Klafft.	5.	—	—
1. Klafft. hart Holz der Stadt Suhla/ Heinrichs und Goldlauter.	—	4.	—
1. Klafft. hart Handthierungs. Holz.	—	6.	—
1. Klafft. Büchen- und Tannen Werck. Holz.	—	10.	6.

Kob.

	Kohlen.	Gül.	Gr.	Pf.
1.	Karn Lichtkohlen.	—	4.	—
1.	Karn Reifig Kohlen.	—	2.	—
	zwölff Kögen auf 1. Karn.			
1.	Grobe Lennen. Baum/Item Buchen/ Ahren/ Bircken/ Aspen/ Ilmen wer- den nach dem Anschlag abgegeben.			
	Bau-Holz.			
1.	Grob Bauholz.	—	7.	—
1.	Klein Bauholz.	—	3.	6.
	Span-Geld von			
1.	Groben Bauholze.	—	—	6.
1.	Kleinen Bauholze.	—	—	3.
1.	Plancken Stange.	—	2.	—
1.	Büch. Stange.	—	1.	—
1.	Hundert Schindeln.	—	2.	—
1.	Schock Hopffen Stangen.	—	6.	—
1.	Schock eichene Zaunstecken.	—	10.	6.
1.	Schock Lannen Zaunstecken.	—	3.	—
1.	Schock eichene Pfähl und Fluhrstecken.	—	5.	3.
1.	Schock Lannen Pfähle und Fluhrste- cken.	—	3.	—
1.	Schock Figgerten.	—	—	3.
	Wagners. Holz.			
	In der Tax wie in dem Amt Schlei- singen.			
	Büttners. Holz.			
1.	Karn Reiff oder Sieberstecken. " "	7.	7.	—

B

16. Schock

	Gül.	Gr.	Pf.
16. Schock auf 1. Karn / die übrigen Sorten werden nach dem Tax / wie im Amt Schleusingen abgegeben / 2c. Handwercks Holz.			
1. Hundert Büchsen, oder Musqueten- Schäfte.	1.	—	—
1. Hundert Carbiner-Schäfte.	—	14.	—
1. Hundert paar Pistolen-Schäfte.	—	14.	—
1. Fuder Ahren-Holz.	2.	—	—
1. Karn Ahren-Holz.	1.	—	—
1. Schock Tannen Sprossel.	—	1.	—
Thielblöcher werden nach dem Anschlage abgegeben.			
Ingemein.			
1. Mühlkrümmling.	—	1.	6.
1. Vogelbeerd.	—	10.	6.
1. Vogelgestell von 7. Schock Schlingen.	—	7.	—
1. Fuder Rinden oder Schilffen.	—	8.	—
1. Achtel Glas Aschen.	—	—	6.
1. Klafft. dürr liegend Holz und Stöcke.	—	3.	—
1. Kreuzholz ist ein Tannen Riegelholz.	—	3.	—
1. Hammer-Helm.	—	3.	—
1. Schmidstock.	—	2. 3.	—
1. Reidel ist ein Büchen-Stamm.	—	3.	—
1. Woche Schier-Holz.	—	12.	6.
1. Schock Wellenreißig von harten Holze.	—	3.	—
1. Schock büchen Stammreißig.	—	2.	—
1. Schock Tannenreißig.	—	1.	—

Schock

Ingemein.		Gül	Gr.	Pf.
1.	Schock Bandwied.	--	--	3.
1.	Fuder Aeste.	--	2.	6.
1.	Schleiffreiß.	--	2.	--
1.	Einhängreiß.	--	1.	--
1.	Fuder Holz aus Schleiffreisen.	--	3.	--
Am̄t Rühndorff.				
Klaffter Holz.				
1.	Kl. Tannen-Feuer-Holz samt den Reissig den Gemeinden zu Dieghausen / Wichtshausen / Heinrichs und Mäbendorff aus dem Dieghäuser Forst.	--	3.	6.
1.	Klafft. Feuer-Holz mit dem Reissig den Gemeinden zu Rühndorff / Kohra / Christes / Birnau / u. als 3. Gr. 6. Pf. vor die Klafft. und 1. Gr. 9. Pf. vor 1. Schock Reissig / so auf jede Klaffter bezahlet werden muß / aus dem Rühndorffer / Kohrer / Christesser und Biernauer Forst.	--	5.	3.
1.	Klaffter Kohl- und Handthierungs-Holz nacher Heinrichs / Mäbendorff und auf die Ziegelhütten zu Dillstatt und Biernau.	--	7.	10 $\frac{1}{2}$.
1.	Klafft. Kohl- und Handthierungs-Holz mit dem Reissig denen Unterthanen als 5. Gr. 3. Pf. vor die Klafft. und 2. Gr. 7 $\frac{1}{2}$. Pf. vor. 1. Schock Reissig /			

Klaffter Holz.

	so auf die Klaffter bezahlet werden muß.	Gül.	Gr.	Pf.
1.	Klaffter Tannen Holz aus Windbrüchen denen Auswärtigen im Diezhauser Forst.	—	7.	—
1.	Klafft. auf den Kalck Ofen auf den Rödten aus dem Christesser Forst/ giebt hingegen 2. Güld. jährlichen Erbzius ins Amt Kühndorff.	—	10.	6.
1.	Klafft. der Gemeinde zu Christes/ haben es vor diesem nacher Schmalhalten verkaufft / ist aber dergleichen bisher nicht abgegeben worden.	—	10.	6.
1.	Klafft. dem Ziegeler zu Schwarzga.	—	14.	—
1.	Klafft. Holz aus Affterschlägen denen Auswärtigen.	—	14.	—
1.	Schock Heisig diesen.	—	7.	—
Kohlen.				
1.	Karn Lichtkohlen den Einheimischen.	—	8.	—
1.	Karn Lichtkohlen den Fremden. werden 12. Rößen auf ein Karn gerechnet.	—	15.	9.
Eichen/grobe Tennenbaum/Item Büchen/ Ahren/ Bircken/ Aspen u. dergleichen werden nach dem Anschlage abgegeben.				
Bauholz.				
1.	Eichen haupt Holz.	—	14.	—

Bauholtz.		Stk.	Gr.	Pf.
1.	Eichen Riegelholz.	--	7.	--
1.	Tennen oder Fiechtenhaupt Holz.	--	8.	--
1.	Tennen oder Fiechten Riegelholz.	--	4.	--
1.	Plancken-Stange.	--	2.	--
1.	Tennen Bühnstange.	--	1.	3.
1.	Hundert Schindeln.	--	2.	--
1.	Schock Hopffen-Stangen.	--	7.	--
1.	Spanstange.	--	1.	6.
1.	Schock Zaunstecken aus Eichen.	--	14.	--
1.	Schock Zaunstecken aus Afftereschlägen.	--	7.	--
1.	Eichene Schwelle.	1.	--	--
1.	Aspen haupt Holz.	--	7.	--
1.	Aspen Riegelholz.	--	3.	6.
1.	Gebund Figgerten.	--	1.	6.
1.	Gebund Stück Berten.	--	--	6.

Not:

Die Auswärtischen müssen es
doppelt bezahlen.

Wagners Holz.

1.	Felgen zu einem Rad deren sechs sind.	--	2.	--
1.	Speichen zu einem Rad deren 12. sind.	--	1.	--
1.	Nabe.	--	--	10.
1.	Achse.	--	1.	3.
1.	Deiffel und Arm.	--	5.	3.
1.	Wetterscheit.	--	--	8.
1.	Wagenbern.	--	4.	--
1.	Zwyspännig Karngestell.	--	14.	--

	Wagners Holz.	Stk	Gr.	Pf.
I.	Einspännig Karngestell.	--	7.	--
I.	Zwyspänniger Karn-Baum.	--	9.	--
I.	Einspänniger Karn-Baum.	--	6.	6.
I.	Pflugskrentel.	--	1.	--
I.	Paar Pflugsterzen.	--	1.	4.
I.	Leiterbaum.	--	1.	3.
I.	Oberbäumlein.	--	--	6.
I.	Lengwith.	--	1.	3.
I.	Paar Zwyspännige Schlitten-Kuffen.	--	14.	--
I.	Paar Einspännige Schlitten-Kuffen.	--	7.	--
I.	Paar Kummel-Hölzer.	--	--	5.
I.	Karn Pflugholz.	--	10.	6.
I.	Molkenbret.	--	--	8.

Büttners Holz.

I.	Schock Selten-Reiff.	--	3.	6.
I.	Schock gemeine Fasreiff.	--	7.	--
I.	Schock grobe Reiff.	--	14.	--
I.	Schock Kuffen-Reiff.	I.	7.	--
I.	Karn Reiff oder Sieberstecken.	I.	4.	--
	16. Schock auf 1. Karn.			
I.	Klafft. Büttners Holz.	I.	4.	--

Handwercks Holz.

I.	Hundert Musqueten	I.	4.	--
I.	Hundert Carbiner.	I.	--	--
I.	Hundert paar Pistolen	I.	--	--
I.	Hundert Picken Stangen.	I.	4.	--

I. Klafft.

Handwercks-Holz.		Güt.	Gr.	Pf.
1.	Klafft. Dreßler oder Werckholz.	1.	4.	—
1.	Klafft. denen Frembden.	2.	8.	—
1.	Gebund Hürtgerten.	—	1.	3.
Thielblöcher werden nach dem Anschlage abgegeben.				
Ingemein.				
1.	Fuder Schilffen.	—	12.	6.
1.	Bogelheerd.	—	10.	6.
1.	Schock Schlingen.	—	1.	6.
1.	Schmidstock von Eichen.	—	5.	3.
1.	Fuder alt Holz.	—	5.	3.
1.	Eichen Thorstock.	—	7.	—
1.	Klafft. dürr Holz.	—	5.	3.
1.	Eichener Heckenstock.	—	7.	—
1.	Tennen Schleppeis.	—	4.	—
1.	Mühlkrümmling.	—	2.	—

Amt Benßhausen.

Klafter Holz.		Güt.	Gr.	Pf.
1.	Klafter Tennen Feuer-Holz mit dem Reissig nacher Benßhausen/Ebertshausen/Albrechts/Suhla und Linsenhoff.	—	3.	6.
1.	Klafter Tennenholz mit dem Reissig auf die Ziegel-Hütten im Altenfeld/laut Lehnbriefs.	—	14.	6.

Klafft.

Klafter-Holz.		Qdt.	Gr.	Pf.
1.	Klafter. Tennen Handthierungs-Holz samt dem Keisig.	—	5.	3.
1.	Klafter. Kohl-Holz nacher Benßhausen Albrechts/Suhla und Heinrichs.		5.	3.
1.	Klafter. hart Holz auf den Hammer zu Benßhausen mit dem Keisig.	—	10.	6.
1.	Klafter. Holz den Auswärtigen.	—	14.	—
Kohlen.				
1.	Karn Lichtkohlen den Einheimischen.	—	8.	—
1.	Karn Lichtkohlen denen Fremdbden. 12. Rößen auf 1. Karn.	—	15.	9.

Eichen/ Tennenbaum/ Büchen/ Ab-
ren/ Bircken/ Aspen und dergleichen/
Item/ die Thielblöcher werden nach
dem Anschlage abgegeben.

Bauholz/

Wagners-Holz/

Büttners-Holz/

Handwercks-Holz/

Ingemein

Ist der Tax wie in dem Amt Rühndorff/ 1c.

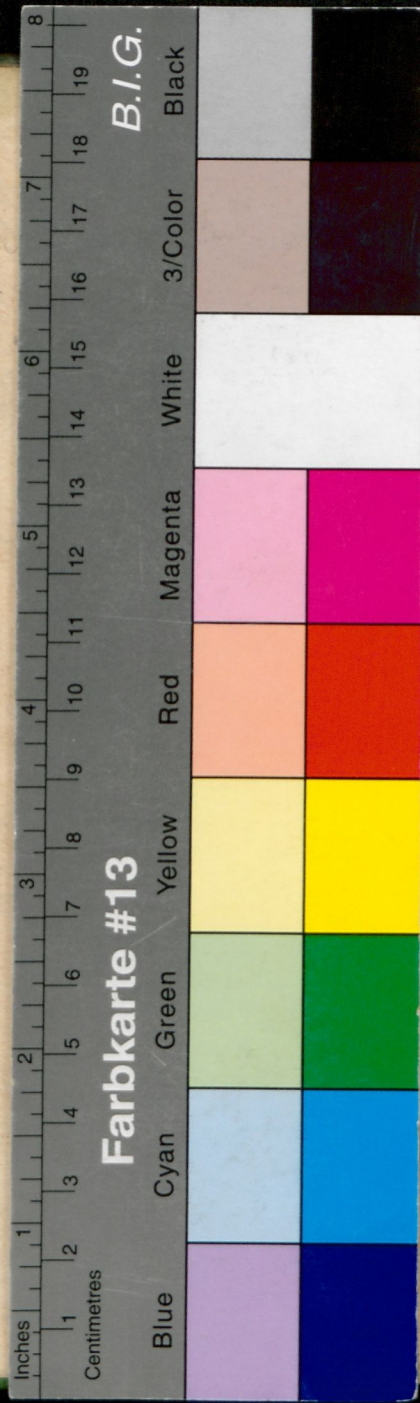




M 255

X 2311378

M. C.



Hennebergische
Sald-Golb

und
Forst-Ordnung

Wie die bey Weyland denen Fürsten zu
Henneberg, und ferner nach Derselben Abgang/
durch Chur-und Fürstl. Sächß. Rescripta
zusammen gezogen/
nunmehr aber
erneuert /

und zum Behuff der Fürstl. Sächß. Raumburg.
Hennebergischen Landen in öffentlichen Druck
gegeben und publiciret
worden.

Schleusingen /

Druckts Georg Wilhelm Göbel, des Fürstl.
Sächß. Henneberg. Gymnasilii Buchdrucker.
Im Jahr 1713.